

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Mecklenburg-Vorpommern (Klimaschutzgesetz M-V - KSG M-V)

A Problem

Der vom Menschen verursachte Klimawandel bedroht weltweit die natürlichen Lebensgrundlagen. Bereits heute zeigt sich, dass die Folgen des Klimawandels zu Fluchtbewegungen auf der gesamten Welt führen. Ganze Landstriche werden unbewohnbar, Kriege um Trinkwasser sind längst Realität. Doch auch in Mecklenburg-Vorpommern sind erste Folgen eines sich verändernden Klimas spürbar. Höhere Temperaturen, Veränderungen der Niederschläge, schnellerer Anstieg des Meeresspiegels, Küstenrückgang, gestresste Wälder oder auch die Zunahme von Extremwetterereignissen sind belegte Folgen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsförderung (DIW) schätzt die Kosten durch Klimaschäden in Mecklenburg-Vorpommern aufsummiert bis zum Jahr 2050 auf mehr als 10 Milliarden Euro, wenn Klimaschutzmaßnahmen nicht konsequent ergriffen werden.

Um den Klimawandel und seine Auswirkungen noch in einem erträglichen Maß zu halten, sind international, national und regional erhebliche Anstrengungen erforderlich. Mit dem Pariser Klimaabkommen wurde sich international das Ziel gesetzt, den globalen Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich sogar auf 1,5 Grad zu begrenzen. Auch auf europäischer Ebene hat sich Deutschland zu verbindlichen Zielen der Minderung von Treibhausgasemissionen verpflichtet. Mit einem nationalen Klimaschutzplan, welches sektorale Ziele enthält, soll die internationalen und europäischen Verpflichtungen nachgekommen werden. Grund genug, dass auch Mecklenburg-Vorpommern seine Anstrengungen beim Klimaschutz intensiviert.

Die bisherigen Bemühungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sind nicht ausreichend. Ausgehend vom Basisjahr 1990 fand eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Zuge einer erheblichen Umstrukturierung der Wirtschaftslandschaft statt. Somit wurden im Jahr 1991 74,1 Prozent an Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern, ausgehend vom Jahr 1990, ausgestoßen. 2017 betrug dieser Wert immer noch 73,3 Prozent.

Somit fand in 27 Jahren lediglich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Umfang von nur 0,8 Prozentpunkten statt. Problematisch erscheint insbesondere der Fakt, dass in den letzten zehn Jahren trotz vermehrter Ankündigungen und aufgelegter Maßnahmen keine signifikante Minderung des Treibhausgasausstoßes in Mecklenburg-Vorpommern stattgefunden hat. Während bereits in elf Bundesländern landesspezifische Klimaschutzziele gesetzlich verankert wurden, sind diese in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor nur unverbindlich in einem Konzept verankert. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen.

B Lösung

Ein Klimaschutzgesetz schafft einen verbindlichen und langfristig angelegten gesetzlichen Rahmen für die Formulierung und Umsetzung von Minderungszielen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen und entsprechender Maßnahmen und würde dem Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern einen höheren Stellenwert verleihen. Darüber hinaus steht bereits heute fest, dass Klimaveränderungen nicht mehr aufzuhalten sind. Neben Maßnahmen zum Schutz des Klimas sind auch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig. Durch die Entwicklung in anderen Bundesländern bietet sich zudem die Chance, auf bereits bewährte und eingeführte Regelungen zurückzugreifen und diese zu übernehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich maßgeblich an bereits bestehenden Regelungen in Thüringen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Kosten für die öffentliche Verwaltung entstehen insbesondere durch die Erstellung eines integrierten Energie- und Landesklimaschutzkonzeptes und bei den jeweiligen Novellierungen. Insbesondere die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen aus dem Energie- und Landesklimaschutzkonzept werden Kosten verursachen. Zu beachten ist, dass einzelne Maßnahmen auch zu Kostensenkungen in der Zukunft führen werden.

Aufgrund der Verpflichtung für die Gemeinden, Klimaschutzkonzepte, nach Maßgabe der Landesregierung zu erstellen, wird es zu Kosten kommen, die aufgrund der Konnexitätsrelevanz entstehen. Weitere konnexitätsrelevante Vorgaben sind indes nicht vorhanden. Es werden aber Kosten für die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen in Form von Förderprogrammen entstehen.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Mecklenburg-Vorpommern (Klimaschutzgesetz M-V - KSG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaschutzzielen, insbesondere von Zielen zur Treibhausgasminderung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Mecklenburg-Vorpommern. Zudem werden rechtliche Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen geschaffen. Damit soll der Beitrag Mecklenburg-Vorpommerns zu nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz verbessert werden. Bei der Erreichung der gesetzten Ziele und umzusetzenden Maßnahmen wirken die in § 2 Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen mit.

(2) Mithilfe dieses Gesetzes erlegt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern Ziele auf, die einen Beitrag zur Erreichung von nationalen und internationalen Vereinbarungen zum Klimaschutz leisten. Darüber hinaus sollen soziale Aspekte der Energiewende und bei Maßnahmen zum Klimaschutz in den Blick genommen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Mecklenburg-Vorpommern entstehen. Diese werden gemäß ihrem Treibhausgaspotenzial in CO₂-Äquivalente umgerechnet.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind das Land, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen oder es sich um einen kommunalen Zweckverband oder eine kommunale Anstalt handelt. Dem stehen juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmter Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.

§ 3 Klimaschutzziele

Ausgehend vom Basisjahr 1990 und in Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 65 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 85 Prozent erfolgen. Bis zum Jahr 2050 strebt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Klimaneutralität an.

§ 4 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) Die Landesregierung erarbeitet in einem Werkstattprozess mit Vertretern der Wissenschaft, Gewerkschaft, Wirtschaft, Vereinen und Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept. Darin werden Strategien und konkrete Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Zeithorizonte verankert, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3 dienen. Beim Erstellen der Strategie sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie andere Landesstrategien ebenso zu berücksichtigen, wie Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept beinhaltet insbesondere folgende zentralen Elemente:

1. Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen für die Jahre 2030 und 2040,
2. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),
3. Ziele für Handlungsbereiche, insbesondere Ziele zum Umbau des Energiesystems, zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung von Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung,
4. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele des § 3 sowie § 4 Nummern 1 bis 3 zu erreichen,
5. eine Landeswärmestrategie, die den Beitrag des Wärmesektors für das Erreichen der Klimaziele operationalisiert,
6. Maßnahmen, die einer gerechten Lastenverteilung und dem Anspruch einer sozialen Energiewende dienen.

(3) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ist vor der Beschlussfassung der Landesregierung vom Landtag zu beraten und zu beschließen. Die abschließende Beschlussfassung über das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ist im Jahr 2022 durchzuführen. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ist alle fünf Jahre fortzuschreiben.

§ 5 Kommunale Klimaschutzstrategien

(1) Gemeinden und Landkreise erstellen Klimaschutzstrategien bzw. passen bestehende Klimaschutzstrategien den Vorgaben der Landesregierung, die in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden, an. Dies hat spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung der Rechtsverordnung nach Satz 1 zu erfolgen. Die Umsetzung der Klimaschutzstrategien wird durch entsprechende Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene unterstützt.

(2) Landkreise und Gemeinden erstellen zudem Wärmeanalysen und darauf aufbauende Wärmekonzepte. Eine Wärmeanalyse soll als Mindestanforderung eine grobe Einschätzung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Wärmeenergiebedarfe beinhalten. Dabei sind sowohl Energiequellen als auch anfallende Abwärme quartiersbezogen bzw. siedlungsräumlich zu betrachten. Darauf aufbauende Wärmekonzepte sollen Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs, bevorzugt quartiersbezogen bzw. siedlungsräumlich, aufzeigen. Die Wärmekonzepte sind Teil der Klimaschutzstrategie nach Absatz 1.

(3) Energie-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen sowie öffentliche Stellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen zur Erstellung der Klimastrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte nach den Absätzen 1 und 2 auf Anforderung erforderliche und verfügbare Energiedaten zu übermitteln. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erstellung der Klimastrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte nach den Absätzen 1 und 2 verarbeitet und genutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

(4) Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen ist jede natürliche oder juristische Person, die Dritte als Letztverbraucher über ein öffentliches Wärmenetz im Sinne des § 2 Nr. 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung mit Wärme versorgt. Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Satz 1 sind verpflichtet, ein Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, das an dem Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 ausgerichtet ist und in dem auch die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsschritte für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 dargelegt werden. Die Konzepte nach Satz 2 sind nach ihrer Erstellung, spätestens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, der zuständigen Behörde vorzulegen und zu veröffentlichen, damit die Konzepte bei Maßnahmen entsprechend den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 9 und im Rahmen der Raumordnung und Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Die Konzepte nach Satz 2 sind mindestens alle zehn Jahre zu überarbeiten.

(5) Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 4 Satz 1 haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Informationen auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder an anderer geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen:

1. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz sowie
2. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat.

(6) Zur Ausgestaltung der Datenübermittlungsverpflichtung nach § 5 Abs. 3 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, was Energiedaten im Sinne des § 5 Abs. 3 sind und welche Energiedaten zur Erstellung der Klimastrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte nach § 5 Abs. 1 und 2 erforderlich sind und wie diese Daten vom Landesamt für Statistik Mecklenburg-Vorpommern erhoben und den Kommunen sowie Landkreisen übergeben werden. Die Rechtsverordnung ist mit dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abzustimmen.

(7) Zur Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht nach § 5 Abs. 5 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Veröffentlichungsort, die Form und die Art der Veröffentlichung und der Datendarstellung sowie den näheren Inhalt der zu veröffentlichenden Daten zu regeln.

§ 6 Monitoring

(1) Die Klimaschutzziele und die Umsetzung der Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimaschutzgesetzes werden von einem wissenschaftlich fundierten Monitoring begleitet. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie die Arbeit des Klimarates nach § 8.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz auf kommunaler Ebene wie auf Landesebene, insbesondere zum Stand der Umsetzung der Klimaschutzziele nach § 3, bei der Umsetzung der Vorbildwirkung nach § 7 und der Fortschritte der Kommunen nach § 5, erstattet die Landesregierung dem Landtag mindestens alle fünf Jahre Bericht.

§ 7 Vorbildwirkung der öffentlichen Stellen

(1) Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, der sie insbesondere durch Energieeinsparung, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie den effizienten Umgang mit anderen Ressourcen nachkommen.

(2) Die Landesregierung und alle Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Sie ergreifen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgase, zur Energieeffizienz, zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der nachhaltigen Mobilität sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

(3) Die Landesregierung soll bis zum Jahr 2030 die unmittelbare Landesverwaltung klimaneutral organisieren. Zur Verwirklichung dieses Ziels verabschiedet die Landesregierung auf der Basis einer Startbilanz ein Maßnahmenkonzept, das die Machbarkeit, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahmen berücksichtigt. Die Klimaneutralität soll durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

(4) Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Das betrifft auch die Einbeziehung kommunaler Unternehmen und die mögliche Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Die Landesregierung unterstützt sie dabei unter anderem über Förderprogramme.

§ 8 Klimarat

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium bildet einen Klimarat, der die Landesregierung bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes und der Umsetzung der Klimaschutzziele sowie der Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels berät und auf Grundlage des Monitorings nach § 6 Vorschläge zur Weiterentwicklung aufzeigt. Der Klimarat setzt sich aus Vertretern verschiedener wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Bereiche zusammen. Der Klimarat tagt mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen des Klimarates ist je ein Vertreter aller im Parlament vertretenen Fraktionen einzuladen.

§ 9 Klimaneutraler Gebäudebestand

(1) Das Land strebt bis zum Jahr 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand an. Gebäudeeigentümer sollen sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung erneuerbarer Energien an diesem Ziel orientieren.

(2) Die Landesregierung unterstützt im Rahmen der Möglichkeiten Eigentümer von Gebäuden bei der Planung und Umsetzung von energetischen Maßnahmen. Zur gezielten Unterstützung der jeweiligen Gebäudeeigentümer und im Rahmen des Monitorings der Maßnahmen zu diesem Gesetz werden durch das Land gebäudespezifische empirische Daten erfasst, analysiert und zur Beratung der Gebäudeeigentümer aufbereitet. Eine Beratung über Fördermöglichkeiten und eine unterstützende Landesförderung sind mit dem Ziel des Erhalts sozialer Mieten und Vermeidung von Mietsteigerungen durch Modernisierungsmaßnahmen aufzubauen. Kostenneutralität für Mieterinnen und Mieter ist anzustreben.

(3) Individuelle Sanierungsfahrpläne, Gebäudeenergiechecks, Energiebedarfsausweise, zertifizierte Umweltmanagement- und Energiemanagementsysteme oder Energieaudits nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dienen den Gebäudeeigentümern als Informations- und Handlungsgrundlage zur schrittweisen Erfüllung des Ziels nach Absatz 1.

(4) Gebäudeeigentümer stellen bei anzeige- und genehmigungspflichtigen Umbauten ab dem 1. Januar 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 Prozent zur Deckung des Gesamtenergiebedarfes ihrer Gebäude sicher. Alternativ dazu kann der Wärmebedarf aus Nah- oder Fernwärme mit einem Mindestanteil von 75 Prozent hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 Prozent gedeckt werden.

Weiterhin können alternativ zu Satz 1 quartiersbezogene Lösungen nach § 5 Abs. 2 berücksichtigt werden. Erhalten die Gebäudeeigentümer eine Förderung aus Landesmitteln zum Zwecke des Klimaschutzes, müssen sie ab dem 1. Januar 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien in Höhe von mindestens 50 Prozent des Gesamtenergiebedarfes sicherstellen.

§ 10 Nachhaltige Mobilität

(1) Die Entwicklung des Verkehrssektors in Richtung nachhaltige Mobilität soll dem Grundsatz des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerns auf umweltfreundliche Verkehrsarten und des Verbesserns folgen. Ziel ist es, die Treibhausgasbilanz des Verkehrssektors, insbesondere durch eine verstärkte Auslastung und höhere Effizienz der Verkehrsmittel, eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr sowie die verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), zu verbessern und den Verbrauch fossiler Energie systematisch, auch durch den Wechsel auf erneuerbare Energien, zu reduzieren. Die Landesregierung unterstützt und führt Maßnahmen durch, die diesem Ziel dienen, und nimmt selbst eine Vorbildfunktion ein.

(2) Bei der Gestaltung des ÖPNV wirkt die Landesregierung darauf hin, ein landesweites Grundangebot zu sichern, welches sich insbesondere durch ein verkehrsträgerübergreifendes Zusammenwirken, abgestimmte Taktfahrpläne, einfaches Tarifsystem und die Vernetzung mit individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr entwickelt. Ebenso soll bei der Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums darauf hingewirkt werden, dass sie den Erfordernissen eines attraktiven und sicheren Fahrrad- und Fußverkehrs entsprechen.

(3) Als wichtigen Beitrag für eine effiziente, umwelt- und sozialverträgliche Mobilität unterstützt die Landesregierung auch Maßnahmen eines umfassenden Mobilitätsmanagements, die eine klimafreundliche Verkehrsnachfrage befördern.

(4) Zur Stärkung der Nachfrage des Öffentlichen Verkehrs wird bis zum Beginn des Ausbildungsjahres 2024/2025 ein kostenfrei nutzbarer ÖPNV für alle Auszubildenden gemäß § 2 der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (AusgIVO M-V) vom 8. November 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 1081), eingeführt. Ein Konzept zur Gegenfinanzierung ist bis zum Halbjahr 2023 zur Schaffung der haushälterischen Voraussetzungen zu erarbeiten. Angestrebt wird, bis zum Jahr 2030 eine generell kostenfreie Nutzung des ÖPNV zu erreichen.

§ 11 Klimafreundliche Vergabe und Beschaffung

Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Kompetenz dafür Sorge tragen, dass bei der öffentlichen Vergabe und Beschaffung klima- und umweltrelevante Aspekte konsequent eine hohe Berücksichtigung im Vergabeverfahren finden. Dazu sind konkrete Anforderungen für die unterschiedlichen umwelt- und klimarelevanten Vergabe- und Beschaffungsvorgänge zu definieren.

§ 12 Land- und Forstwirtschaft

- (1) Die Landesregierung erarbeitet im Rahmen des integrierten Energie- und Klimaschutzgesetzes ein neues Leitbild für die Landwirtschaft. Mecklenburg-Vorpommern verfolgt das Leitbild einer regional verankerten Landwirtschaft mit hohen sozialen und ökologischen Standards, die allen Menschen eine Versorgung mit gesunden, bezahlbaren Lebensmitteln und den Landwirten Mecklenburg-Vorpommerns einen guten Lebensunterhalt sichert.
- (2) Die Landesregierung strebt mindestens 25 Prozent Ökolandbau als emissionsärmere Landwirtschaftsform bis 2030 an.
- (3) Die Landesregierung strebt eine flächengebundene Tierhaltung mit umgerechnet maximal 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar auf Landkreisebene bis 2030 an.
- (4) Die Landesregierung wird sich für eine Rückkehr zur Kreislaufwirtschaft mit flächengebundener Tierhaltung und regionaler Futtermittelproduktion sowie zur Förderung und zum Aufbau von regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten einsetzen. Die dazu notwendigen Förderinstrumente werden weiter- und neu entwickelt.
- (5) Die Landesregierung setzt das langfristige Waldmehrungsziel des Landeswaldprogramms Mecklenburg-Vorpommern von jährlich 1 000 Hektar um. Bis zum Jahr 2030 wird das Bewaldungsziel von 30 Prozent der Landesfläche angestrebt.
- (6) Die Landesregierung forciert den naturnahen Waldumbau auf den durch die Landesforstanstalt verwalteten Forstflächen. Die Landesforstanstalt wird die privaten Waldbesitzer dabei unterstützen, ihrerseits einen naturnahen Waldumbau einzuleiten.

§ 13 Umsetzung der Klimaschutzziele

- (1) Sämtliche Förderprogramme des Landes werden überprüft und so ausgerichtet, dass sie an die nach § 3 definierten Klimaschutzziele angepasst sind.
- (2) Neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften werden auf die Unterstützung der Ziele dieses Gesetzes hin überprüft.
- (3) Bestehende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften werden überprüft, geändert bzw. aufgehoben, wenn sie den Zielen dieses Gesetzes entgegenstehen.
- (4) Haftungsfragen und Sanktionen bei Verstößen gegen Auflagen aus bestehenden oder neuen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften werden konsequent umgesetzt beziehungsweise sind zwingend untergesetzlich zu regeln.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Die Klimaschutzziele in Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nicht verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt den Regelungsbedarf in Bezug auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung auf Ebene der Landesgesetzgebung auf. Das Gesetz dient der Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele für Mecklenburg-Vorpommern sowie der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Erreichung der Emissionsminderungsziele sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Das Gesetz dient damit der Verwirklichung einer kontinuierlichen und konsequenten Klimapolitik des Landes. Diese orientiert sich an internationalen und nationalen Zielen und Anstrengungen und leistet einen Beitrag, die nationalen und internationalen Ziele zu erreichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass mithilfe dieses Gesetzes das Land Mecklenburg-Vorpommern verbindliche Ziele festlegt und infolgedessen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Zudem wird zum Ausdruck gebracht, dass über die Betrachtung der Notwendigkeit der Energiewende und des Klimaschutzes die sozialen Aspekte innerhalb der Ziele und Maßnahmen in den Blick genommen werden. So ist es unlängst belegt, dass einkommensstarke Haushalte durch Preissteigerungen im Strom- und Wärmebereich deutlich weniger belastet werden, als einkommensschwache Haushalte. Berechnungen zufolge wenden beispielsweise einkommensschwache Haushalte etwa 5 Prozent ihres Haushaltseinkommens für Strom auf, während es bei einkommensstarken Haushalten lediglich 1,5 Prozent sind, obwohl letztere einen etwa doppelt so hohen Verbrauch aufweisen. Dieses Gesetz soll deshalb auch Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes berücksichtigen.

Zu § 2

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgase. Zur Mess- und Vergleichbarkeit beziehen sich Aussagen im Gesetz zu Treibhausgasemissionen stets auf CO₂-Äquivalente (CO₂eq). Diese werden nach den Vorgaben des Weltklimarates (IPCC) für Treibhausgasemissionsinventare gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotenzial errechnet.

Absatz 2 definiert die von diesem Gesetz erfassten öffentlichen Stellen. Den öffentlichen Stellen stehen juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach § 2 Absatz 2 besteht. Die Stellen nach § 2 Absatz 2 haben bei Personen des Privatrechts bestimmenden Einfluss, wenn sie allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen, und/oder über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen und/oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

Zu § 3

In diesem Paragraphen wird ein langfristiges Treibhausgasemissionsminderungsziel für das Jahr 2050 und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 verankert. Basisjahr in der internationalen und nationalen Berichterstattung ist das Jahr 1990. Anfang der 90er-Jahre gab es infolge der Wiedervereinigung sehr starke strukturelle Veränderungen, die zu einem erheblichen Rückgang der Treibhausgasemissionen und zugleich zu einem spürbaren Bevölkerungsrückgang führten. Gleichzeitig konnten in dieser Zeit verstärkt Effizienzgewinne erzielt werden. Der Rückgang der Treibhausgasemissionen betraf insbesondere die Sektoren Energie und Industrie, aber auch die privaten Haushalte und den Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen. Ein Großteil der bisherigen Emissionsminderung wurde bereits zwischen den Jahren 1990 und 1995 erreicht. Die Zieldefinition setzt an den tatsächlich in Mecklenburg-Vorpommern ausgestoßenen Treibhausgasemissionen an (Quellenprinzip). Die Bilanzierungsmethode entspricht der vom IPCC angewandten Methode und gewährleistet eine gute nationale und internationale Vergleichbarkeit. Bei der Berechnung werden die einzelnen Treibhausgasemissionen entsprechend ihrer Klimawirksamkeit, ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten, berücksichtigt. Die Umrechnungen erfolgen gemäß der auf nationaler Ebene angewandten Methodik.

Zu § 4**Zu Absatz 1**

Der Absatz verpflichtet die Landesregierung zur Erarbeitung einer Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie. Die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie ist die inhaltliche Grundlage für die Klimaschutz- und Energiepolitik der Landesregierung. Sie untersetzt die Klimaschutzziele und energiepolitischen Ziele aus diesem Gesetz. Sie leitet weitere Ziele, Strategien und Maßnahmen ab, um die klimapolitischen Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Klimaschutz und Energiewende sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Diese kann nur wirksam und effizient erfüllt werden, wenn die wesentlichen gesellschaftlichen Akteure eingebunden werden. Bei der Erarbeitung der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie sollen daher Verbände und Vereinigungen sowie Bürger beteiligt werden.

Die Einbindung soll die Strategie auf eine breite fachliche Basis stellen, die Erfahrungen und Kenntnisse der maßgeblichen Akteure berücksichtigen und die Akzeptanz für einzelne Maßnahmen, die Strategie und den Prozess als Ganzes sichern helfen. Durch die Berücksichtigung anderer Landesstrategien sowie der Wechselwirkung zu Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union können Konflikte aufgezeigt und gegebenenfalls auch gelöst werden. Die Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen soll berücksichtigt werden, um möglichst effektive Maßnahmen auswählen zu können.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält Aussagen zum Inhalt der Strategie. Die genannten Inhalte sind keine abschließende Aufzählung. Aufgrund der Bedeutung der energiebedingten Emissionen sind Energie- und Klimaschutzziele im Zusammenhang zu betrachten. Die Klimaschutzpolitik ist mit der Energiepolitik eng verknüpft. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen alle Sektoren ihren Beitrag leisten. Daher sind Sektorenbetrachtungen notwendig. Zu betrachtende Sektoren können beispielsweise sein: Energie, Industrie, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte sowie Landwirtschaft. Die Abkehr von fossilen Brennstoffen und damit die Transformation des Energiesystems sind für die Minderung der Treibhausgasemissionen essenziell. Daher werden Ziele für den Energiesektor, wie zum Energieverbrauch, zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau der erneuerbaren Energien, formuliert. Bei der Zielsetzung müssen neben der Umweltverträglichkeit die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung als Säulen des energiepolitischen Zieldreiecks gleichrangig berücksichtigt werden. Das zentrale Element der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie werden die strategischen Ansätze und Maßnahmen sein, mit denen die klima- und energiepolitischen Ziele erreicht werden sollen. Die Maßnahmen können einen kürzeren oder einen längeren Zeithorizont haben. Aufgrund der Bedeutung, die dem Wärmebereich bei der Zielerreichung zukommt, werden Maßnahmen und Strategien für den Wärmebereich in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie eine herausgehobene Rolle spielen. Daher findet der Wärmebereich im Begriff der Landeswärmestrategie als Teil der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie eine gesonderte Erwähnung. Zudem wurde in den vergangenen Jahren deutlich, dass soziale Aspekte der Energiewende und beim Klimaschutz zwingend in den Vordergrund gestellt werden müssen. Insbesondere bei den Kosten für Strom und Wärme zeigt sich eine ungleiche Belastung von einkommensstärkeren und einkommensschwächeren Haushalten. Aber auch ein ungleiche Lastenverteilung zwischen Stadt und Land. Diese bisher ungeklärten Gerechtigkeits- und Verteilungsfragen müssen auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Maßnahmen zum Klimaschutz Teil der Landesstrategie sein.

Zu Absatz 3

Aufgrund der zentralen und weitreichenden Bedeutung der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie soll ein Entwurf dieser vor der abschließenden Beschlussfassung durch das Kabinett durch den Landtag beschlossen werden.

Zu § 5**Zu Absatz 1**

Gemeinden und Landkreise sind Kernakteure beim Klimaschutz. Die Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Quellen sowie der Energieverbrauch sind per se dezentral. Das heißt sowohl die Potenziale zur Senkung des Energieverbrauchs als auch die zur Nutzung erneuerbarer Energien bestehen vor Ort in den Gemeinden und in den Landkreisen. Insbesondere bei Wärme stehen anders als bei der Stromversorgung nur lokale und keine überregionalen Netze zur Verteilung der Energie zur Verfügung. Die Nutzung von Photovoltaik, Solarthermie, Kraft-Wärme-Kopplung, vor allem in Verbindung mit Speichern und Wärmenetzen, ist vorrangig in Gemeinden zu planen. Klimaschutzstrategien, Wärmeanalysen und -konzepte nach den Absätzen 1 und 2 sind geeignete Elemente, die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern jeweils auf die Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes vorzubereiten. Für Landkreise können Klimaschutzstrategien diese Funktion übernehmen. Sowohl Gemeinden als auch Landkreise können Fördermittel zu Konzeptionen und Maßnahmen unter anderem seitens des Bundes und des Landes in Anspruch nehmen. So fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Zuge der Nationalen Klimaschutzinitiative die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten und integrierten Klimaschutzkonzepten bei Gemeinden und Landkreisen. Klimaschutz ist dabei eine ressortübergreifende Querschnittsaufgabe, die von der Verwaltung eigener Grundstücke und Liegenschaften, über die Beschaffung von Energie, die Steigerung der Energieeffizienz bis hin zur integrierten Gemeindeplanung reicht. Eine systematische Einordnung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen findet sich im Praxisleitfaden „Klimaschutz in Kommunen“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu-Sonderveröffentlichung, 2011). Beim Klimaschutz handelt es sich teilweise um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln und die das Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde betreffen. Im Gegensatz zur tradierten Versorgungswirtschaft, die auf zentrale Großkraftwerke zur Stromerzeugung setzte, findet im Zuge der Energiewende ein Paradigmenwechsel zurück zu dezentralen Lösungen statt, der die Gestaltung der Versorgungsstruktur zumindest in wesentlichen Teilen wieder zur originär gemeindlichen Aufgabe macht. Aus dieser besonderen Verantwortung der Gemeinden und Landkreise für den Klimaschutz heraus, erachtet der Gesetzgeber es als geboten, eine Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzstrategien aufzuerlegen.

Zu Absatz 2

Die Wärmeanalysen sind grundlegendes Handlungsinstrument der Gemeinden für den Klimaschutz. Die Wärmeanalysen fokussieren dabei auf eine Bestandsaufnahme der Situation der Versorgung aller in einer Gemeinde gelegenen Liegenschaften mit Wärme unabhängig vom Verwendungszweck. Dabei sind die zur Anwendung kommenden Energieträger genauso von Bedeutung wie insbesondere auch die Wärmedämmungsstandards der Liegenschaften sowie die Energieeffizienz der jeweiligen Systeme in den erfassten Quartieren (i. d. R. städtische Quartiere) bzw. siedlungsräumlich (Siedlungsbereiche Wohnen, Gewerbe sowie Ortszentren, Ortsteile, Dörfer). Die Wärmeanalysen können einerseits eine Vorstufe zur Erarbeitung der Klimaschutzstrategien nach Absatz 1 bilden, weil für die dort zu gestaltenden Maßnahmen die Einbeziehung des Wärmesektors unerlässlich ist, um zu den gewünschten Ergebnissen zu kommen, da mit einer Reduzierung auf den Stromsektor die Energiewende nicht gelingen wird. Die Wärmeanalysen stellen andererseits selbst schon „kleine Energiekonzepte“ dar, weil der Wärmebereich im kommunalen Energiesystem eine zentrale Rolle spielt.

Allein aus der Erfassung des Wärmebedarfs, der Wärmequellen und der Potenziale für erneuerbare Wärme werden sich Handlungserfordernisse und Handlungsoptionen für die Akteure ergeben. Dies wird insbesondere dort geschehen, wo aus den Wärmanalysen wirtschaftliche Optionen für einen wärmeseitigen Wechsel des Energiesystems erkennbar werden, etwa indem ein solcher Wechsel eine Reduktion der Energiepreise bei Vollkostenbetrachtung ermöglicht. Darauf aufbauend sollen sodann entsprechende Wärmekonzepte erstellt werden. Damit die Gemeinden diese Aufgabe erfüllen können, wird das Land weitergehende fachliche und finanzielle Unterstützung dazu im Rahmen der verfügbaren Ressourcen anbieten und Finanzmittel zur Verfügung stellen.

Zu Absatz 3

Für die Erarbeitung der Konzepte und Pläne ist es unerlässlich, valide Energiedaten über alle wesentlichen Einrichtungen zu haben, die für die Energieversorgung der Gemeinde von Bedeutung sind. Durch die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Energiedaten soll den Gemeinden die Aufstellung der Klimaschutzstrategien und der Wärmeanalysen und -konzepte erleichtert werden. Die Informationspflicht ergibt sich schon aus den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und des Landes sowie als vertragliche Nebenpflicht aus der Zurverfügungstellung von Wegerechten für die Versorgungsnetze der Energieversorgungsunternehmen. Insofern hat die Regelung deklaratorische Bedeutung. Konstitutiv wirkt sie für die übrigen Akteure, das heißt Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen und private Energieversorgungsunternehmen, soweit keine Netze betroffen sind. In der Regel handelt es sich dabei um Energieverbrauchsdaten oder Mengendaten zur Ermittlung von Potenzialen, die im Unternehmen vorliegen. Die Energiedaten der Unternehmen sind geeignet für die Verwendung von Strategien und Analysen, da sie oft einen wesentlichen Anteil des Gesamtenergiebedarfs der Gemeinde darstellen. Aus den Energiedaten der Unternehmen ergeben sich damit auch wesentliche Potenziale zur Eigenerzeugung, Abwärmenutzung oder effizienten Nutzung in Wärme- und Kältenetzen. Da die Kommunen nicht per se Zugriff auf diese Daten haben, diese aber für die gemeindlichen Analysen und Strategien erforderlich sind, ist es verhältnismäßig, die Unternehmen und öffentlichen Stellen ausschließlich zur Übermittlung erforderlicher und verfügbarer Daten zu verpflichten. Gleichzeitig müssen personenbezogene Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geschützt werden.

Zu Absatz 4

Wärmenetze sind klimapolitisch nur dann sinnvoll, wenn die durch sie verteilte Wärme besonders effizient und CO₂-arm hergestellt wurde oder einen erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien enthält. Zunächst enthält die Vorschrift eine Regelung, mit der die Fernwärmeversorgung definiert wird. Abzustellen ist dabei zunächst auf das öffentliche Fernwärmenetz. Eine Legaldefinition des „Wärmenetzes“ findet sich in § 2 Nr. 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung. Danach sind „Wärmenetze“ Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage hinaus haben, an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage ist.

Unternehmen, die lediglich Wärme in ein öffentliches Netz einspeisen, ohne Dritte zu beliefern, gelten nicht als Fernwärmeunternehmen im Sinne dieses Gesetzes. Die Vorschrift verpflichtet Fernwärmeunternehmen, ein an einer langfristig nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung ausgerichtetes Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln. Die Vorschrift richtet sich ausschließlich an Fernwärmeversorgungsunternehmen, die Dritte als Letztverbraucher über ein öffentliches Wärmenetz mit Wärme versorgen. Diesen kommt bereits aufgrund ihrer Stellung (natürliches Monopol, Versorgungspflicht) eine besondere Verantwortung zu, ähnlich einer öffentlichen Stelle, der auch nach § 7 dieses Gesetzes eine Vorbildfunktion zukommt. Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Wärme als öffentliche Versorgung für jedermann anbieten, übernehmen sie Verantwortung für die Wärmeversorgungsstruktur einer Gemeinde. Bei den Netzen handelt es sich um faktische Monopole, die einen Wechsel der Versorgungsart sehr erschweren. Häufig sind die Abnehmer auch über Fernwärmesatzungen verpflichtet, sich über Fernwärme zu versorgen. Die Defacto-Übernahme einer öffentlichen Aufgabe liegt in dem Umstand, dass das Netz, über das das Fernwärmeversorgungsunternehmen versorgt, für eine unbestimmbare Anzahl von Abnehmern vorgesehen ist. Die Öffnung für beliebige Dritte in Verbindung mit dem faktischen Monopol lässt die Versorgung zur öffentlichen Aufgabe werden. Damit grenzen sich die Unternehmen von denjenigen Fernwärmeunternehmen ab, die geschlossene Netze betreiben (Quartierslösungen). Hier sind die Anlagen meistens Bestandteil einer Liegenschaft und unterliegen deren Management, beispielsweise einer Hausverwaltung. Sie werden damit im Auftrag der Abnehmer selbst betrieben. Eine Öffnung für Dritte besteht gerade nicht und somit entfällt auch die öffentliche Zweckbindung. Diese Liegenschaften sind aber in der Regelung nach § 9 Abs. 4 erfasst, zudem sind sie gegebenenfalls nach § 5 Abs. 3 verpflichtet, Energiedaten für gemeindliche Konzepte zu liefern. Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 4 nehmen häufig allein schon wegen ihrer Größe Einfluss auf die infrastrukturelle Planung. Fernwärmeanbieter prägen die Wärmeversorgung einer Kommune maßgeblich mit und sind insofern gehalten, einen Abgleich mit den Wärmeanalysen und Klimaschutzstrategien ihrer Kommune vorzunehmen und sich konzeptuell in die Planungen der Kommune einzupassen. Aus diesem Grunde werden sie verpflichtet, ihrerseits Konzepte für eine langfristig nahezu CO₂-neutrale Wärmeversorgung für ihr Wärmenetz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Die Pflicht betrifft den öffentlichen Netzbetreiber, weil nur er planenden Einfluss auf die Fernwärmeversorgungsstruktur nehmen kann. Die Gemeinden und Landkreise selbst, aber auch Raumordnungsbehörden, benötigen ihrerseits relevante Informationen über die Fernwärmeversorgungsstruktur und Planungen der Unternehmen. Diese müssen auch unter Wahrung des Datenschutzes jedermann zugänglich sein, weil die Öffentlichkeit an der Erstellung der Klimaschutzstrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte möglichst zu beteiligen ist. Mit den Wärmekonzepten sollen die CO₂-Emissionen netzgebundener Wärme perspektivisch gesenkt werden. Hierauf sowie auf einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen kann im Hinblick auf Zweck und Ziel des Gesetzes nicht verzichtet werden, da Wärmenetze ein Viertel der Gebäude des Landes mit Wärme versorgen. Weiterhin haben diese Konzepte einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Versorgung von Gebäuden und daher auf die unter § 9 beschriebenen Maßnahmen. Da Gebäudeeigentümer über einen Anschluss- und Benutzungszwang (zum Beispiel nach § 16 EEWärmG) zur Abnahme von Fernwärme verpflichtet sein können und sich gleichzeitig nach § 9 am nahezu klimaneutralen Gebäudebestand orientieren sollen, benötigen sie für ihre Planung entsprechende Unterlagen der Fernwärmeversorger. Öffentliche Fernwärmenetze bieten einen wesentlichen Ansatz zur Optimierung der Gesamtkosten zum Erreichen eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes. Die Vorlage eines entsprechenden Konzeptes ist eine relativ geringe Anforderung, da es die Energieversorger nicht zur Umsetzung von Mindestanforderungen, zum Beispiel einem steigenden Mindestanteil erneuerbarer Energien, verpflichtet.

Da aufgrund des Pariser Abkommens davon auszugehen ist, dass mittel- und langfristig die Rahmenbedingungen zur verstärkten Integration von erneuerbaren Energien in Fernwärmenetze gegeben sein werden, ist auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer schrittweisen Umsetzung der Konzepte auszugehen, sodass hier der geringstmögliche Eingriff für die Fernwärmeversorgung gewählt wird. Anhand der Konzepte besteht die Möglichkeit, die künftige Landespolitik so auszurichten, dass sie zur Umsetzung der Konzepte geeignet ist. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass bei nicht hinreichenden Rahmenbedingungen die Konzepte nicht vollständig umgesetzt werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung. Transparenz bei der Produktinformation sowie faire Anschluss- und Benutzungsbestimmungen sind wichtige Signale für private Endverbraucher, stärken deren Vertrauen in angemessene Preise und bilden die Grundlage für die Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch monopolgeprägten, Versorgungsform. Dies muss umso mehr gelten, wenn Fernwärme zukünftig eine noch stärkere Bedeutung bei der Versorgung von Endverbrauchern mit Raumwärme und/oder Warmwasser einnehmen soll. Um den Ausbau der Fernwärme in Mecklenburg-Vorpommern voranzubringen, sollte daher eine Verbesserung der Verbraucherinformation erfolgen. Die genannten Informationen sind auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veröffentlichen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen über keine eigene Internetpräsenz verfügt, hat die Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle im Internet zu erfolgen. Damit ist insbesondere die Veröffentlichung auf den Internetseiten der jeweiligen Gebietskörperschaft, in denen die Versorgung stattfindet, gemeint. Die Veröffentlichungspflicht im Internet tritt sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ein. Dabei ist eine zusätzliche Bekanntgabe in örtlichen Tageszeitungen wünschenswert.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz enthält eine Ermächtigung, die Datenformate für die in § 5 Abs. 3 vorgesehenen Übermittlungspflichten einheitlich unter Wahrung des Datenschutzes, insbesondere der Datensicherheit, zu regeln.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht eine Rechtsverordnung zur Veröffentlichungspflicht nach § 8 Abs. 5 zur Sicherung einheitlicher Standards.

Zu § 6**Zu Absatz 1**

Die Klimapolitik des Landes wird durch ein Monitoring begleitet. Das Monitoring dient der Kontrolle, inwieweit die Klimaschutzziele in § 3, die Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die in der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie formulierten Ziele und Maßnahmen erreicht und umgesetzt werden. Mit der spätestens alle fünf Jahre durchzuführenden Analyse wird ein umfassendes Monitoring das Erreichen der Klimaziele und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aus der Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie erfolgen. Damit wird einmal je Legislaturperiode ein umfassendes Monitoring vorliegen. Es ist erforderlich, die Strategien an geänderte Rahmenbedingungen und Herausforderungen anpassen zu können. Auch vor dem Hintergrund der Zielerreichung müssen Änderungen und Konkretisierungen der Strategien möglich sein. Eine regelmäßige Fortschreibung soll dies gewährleisten. Zentrale Grundlage für die Fortschreibung ist das Monitoring.

Zu Absatz 2

Die Landesregierung soll dem Landtag alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz Bericht erstatten. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der kommunalen Ebene in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel soll dieser Bericht explizit hier einen Schwerpunkt legen. Daneben soll über die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen und die kommunalen Maßnahmen besonders berichtet werden. Damit soll es dem Gesetzgeber ermöglicht werden, die Zielerfüllung des Gesetzes und die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Regelung unter den Gesichtspunkten einer zu erwartenden dynamischen Entwicklung in diesen Feldern zu überprüfen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen als grundlegendes Prinzip und in Gestalt konkreter Maßnahmen, die dieser Funktion Geltung verleihen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz. Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen, unter Berücksichtigung von Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien.

Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung. So wird beispielsweise im Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude konkret durch besondere Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bei Neubauten und grundlegenden Sanierungen geregelt. Aus der in Absatz 1 festgelegten allgemeinen Vorbildfunktion ergeben sich keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine besondere Funktion zugewiesen, über deren Erfüllung die Öffentlichkeit gegebenenfalls zu informieren ist. Die allgemeine Vorbildfunktion besteht grundsätzlich auch bei Gemeinden und Landkreisen, allerdings soll diesbezüglich keine Pflichtaufgabe statuiert werden. Mit Verweis auf die Regelung des § 7 Abs. 4 wird hier die Vorbildfunktion beim Klimaschutz in eigener Verantwortung erfüllt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begründet die Pflicht für die Landesregierung und Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung, die Ziele dieses Gesetzes in ihrem Handeln und insbesondere bei der Nutzung von Ermessens- und Abwägungsspielräumen besonders zu würdigen und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen zu ergreifen. Aufgrund der Sollvorgabe können die Belange des Klimaschutzes damit auch weiterhin im Falle widerstreitender Interessen zurücktreten, hierfür bedarf es jedoch künftig eines erhöhten Begründungsaufwands. Die Berücksichtigung der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit werden hier explizit erwähnt. Der Absatz zielt auf die Vorbildfunktion der Landesregierung und der Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung und damit auf die systematische Verringerung der CO₂-Emissionen. Der Absatz soll explizit die nachhaltige Mobilität betrachten. Beispielsweise kann durch Mobilitätsmanagement und die Erhöhung des Anteils elektrischer Antriebe im Fuhrpark bei öffentlichen Stellen dieser Vorbildwirkung nachgekommen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert das Ziel der unmittelbaren Landesverwaltung, sich bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren, soweit dies finanzierbar und wirtschaftlich ist. Dies soll durch die Einsparung von Energie und die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung, Speicherung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Ansatzpunkt sind die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen. Um die gewünschten Emissionsminderungen zu erreichen, sollen die Emissionen in einer CO₂-Startbilanz für die unmittelbare Landesverwaltung erfasst und in einem darauf aufbauenden Konzept Wege und zeitliche Abbaupfade aufgezeigt werden. Dies soll den Ressorts dazu dienen, entsprechende Maßnahmen zu definieren und umzusetzen, um bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen. Zusätzlich zur Reduktion der eigenen Emissionen kann die Zielerreichung durch Kompensation im Wege anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen unterstützt werden.

Klimaneutralität bedeutet dabei, dass alle Treibhausgasemissionen auf ein Maß zurückgefahren werden oder kompensiert werden, sodass keine das Klima negativ beeinflussende Wirkung entsteht. Zum Stand der Umsetzung des Konzeptes wird dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle fünf Jahre berichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt Bezug auf die allgemeine Vorbildfunktion der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele. Diese nehmen ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze wahr. Die Vorbildfunktion bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich der Gemeinden, welcher der Selbstverwaltungsgarantie unterliegt. Anknüpfungspunkt ist die interne Organisation der Aufgabenerledigung und damit in erster Linie die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie das Durchführen von Dienstreisen. Mit der allgemeinen Vorbildfunktion werden keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmaren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Es werden keine Aufgaben des eigenen Wirkungskreises als Pflichtaufgabe definiert. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben vielmehr in jedem relevanten Einzelfall die Möglichkeit, über das „Ob“ und „Wie“ im Rahmen der Gesetze zu entscheiden. Das Land wird die Kommunen bei der Verwirklichung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten, beispielsweise über Förderangebote, Beratungsleistungen und Verwaltungshandeln, unterstützen.

Zu § 8

Ein Klimarat, der von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zu gründen ist, hat die Aufgabe, der Landesregierung beratend zur Seite zu stehen. Dabei soll der Klimarat bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes mitwirken und auf Grundlage der Monitoringberichte Vorschläge zur Anpassung der Konzeption und der beinhalteten Maßnahmen unterbreiten. Die Zusammensetzung des Klimarates soll eine große Bandbreite wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Akteure beinhalten. Die Teilnahme der im Landtag vertretenen Fraktionen zielt darauf ab, eine möglichst hohe Transparenz und Akzeptanz zu erreichen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Der Energieverbrauch der Gebäude in Mecklenburg-Vorpommern hat einen wesentlichen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt und stellt große Anteile in den Sektoren private Haushalte sowie Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Industrie dar. Sowohl der Raumwärmebedarf als auch der Warmwasserbedarf stellen in den Gebäuden einen hohen Anteil am Energiebedarf dar, können aber durch Effizienzmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien klimaverträglicher gestaltet werden. Der Paragraph orientiert sich dabei an dem Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand umzusetzen. Das Land strebt die Umsetzung dieses Ziels an, innerhalb des Korridors des von Bund und Europäischer Union vorgegebenen Rahmens.

Das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes wird seitens der Bundesregierung derzeit durch die Reduktion des Primärenergiebedarfs des Gebäudebestandes bis zum Jahr 2050 um rund 80 Prozent im Vergleich zum Jahr 2008 beschrieben. Bezogen auf Wohngebäude wird demnach ein Primärenergiebedarf von 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr sowie bezogen auf Nichtwohngebäude von 52 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr angestrebt (vergleiche Effizienzstrategie Gebäude, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2016). Entsprechend der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2004 (BGBI. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung sollte die Gebäudenutzfläche für Wohngebäude und die Energiebezugsfläche als beheizte oder gekühlte Nettogrundfläche für Nichtwohngebäude als Nutzfläche herangezogen werden. Der Primärenergiebedarf bezieht sich dabei auf die Wärme zur Warmwasserbereitung und zur Heizung sowie den Energiebedarf für Kühlung, Haustechnik und Beleuchtung. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dann bei mindestens 63 Prozent liegen. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden und Sanierungsmaßnahmen und Gebäudetechnik auf das langfristige Ziel ausrichten zu können, wird mit dem Gesetz eine Orientierung an diesem Ziel auferlegt. In Absatz 1 wird das Klimaschutzziel für Mecklenburg-Vorpommern für den Gebäudebestand konkretisiert. Ausgehend vom langfristigen Ziel, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand in Deutschland zu erreichen, werden hier die Adressaten des Paragraphen und die grundlegenden Möglichkeiten benannt. Das Ziel stellt zunächst nur das Landesziel dar, das im Mittel über den gesamten Gebäudebestand erreicht werden soll. Das bedeutet, dass andererseits einige Gebäude auch weitergehende Ziele erreichen müssen, weil andere (aufgrund verzögerter Sanierung oder weil bauphysikalische oder baukulturelle sowie denkmalpflegerische Belange im Einzelfall entgegenstehen) nicht oder noch nicht das geforderte Niveau erreichen. Während die ersten Sätze des Paragraphen eher als programmatisch zu sehen sind, liegt ein Regelungsgehalt in der Festlegung des Ziels sowie der Orientierung daran als eine Soll-Bestimmung für Gebäudeeigentümer. Ein konkreter Anspruch, zum Beispiel für Mieter, lässt sich daraus noch nicht ableiten. Zugleich wird die Regelung insbesondere ermessensleitend eingesetzt werden können.

Zu Absatz 2

Der Absatz definiert die nötige Unterstützungsleistung des Landes für die Gebäudeeigentümer, um die nach Absatz 1 festgelegten Ziele erreichen zu können. Das Land wird Eigentümer bei der energetischen Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und personellen Ressourcen, unterstützen. Auf Basis von Informationen zum Gebäudebestand, zum Beispiel zu Gebäudetyp, Gebäudezustand, Sanierungsvarianten und Möglichkeiten zur Versorgung mit erneuerbaren Energien, sollen die Gebäudeeigentümer über ihre Möglichkeiten beraten und informiert werden. Zu diesem Zweck und zum Monitoring dieses Gesetzes sollen die entsprechenden empirisch erfassten Gebäudedaten in einer Datenbank erfasst und analysiert werden können. Diese soll objektkonkrete Gebäudedaten zur Umsetzung dieses Gesetzes beinhalten. Zum einen dient diese damit der Überprüfung des Fortschritts der Ziele nach Absatz 1 zum anderen aber auch der Optimierung der Unterstützungsleistungen für Gebäudeeigentümer. So sollen der Energieverbrauch oder Energiebedarf, der Sanierungszustand, der Zustand der Gebäudetechnik, die Nutzflächen sowie Art der Nutzung sowie Empfehlungen und Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz oder zum Einsatz erneuerbarer Energien gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Die Daten dazu können unter anderem durch Fernerkundung, durch Zusammenführen bestehender Daten sowie durch Abfragen bei den Gebäudeeigentümern oder den mit energetischer Beratung und Maßnahmen beauftragten Personen je nach Gebäude erfasst werden. Ein Austausch mit kommunalen Daten sollte vor allem zur Erstellung von Wärmeanalysen möglich sein. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, den gesamten Gebäudebestand in Form eines Katasters zu erheben, sondern nur die in der Umsetzung dieses Gesetzes erlangten Daten zu verwenden, um geeignete Informationen, Beratung und unterstützende Maßnahmen für Gebäudeeigentümer zu entwickeln. Bei der Beratung der Gebäudeeigentümer wird sich die Landesregierung noch zu wählender Organisationsformen bedienen, allerdings soll hier die Intention zu dieser Art der Unterstützung bereits etabliert werden. Energetische Sanierungsmaßnahmen sind im Einklang mit dem Ziel einer dauerhaften Sicherung bezahlbaren Wohnens vorzunehmen. Der Beratung über vorhandene Fördermöglichkeiten über die KfW-Förderprogramme kommt besondere Bedeutung zu. Auch ist eine unterstützende Landesförderung zu etablieren. Solange eine Umlage der Kosten für Modernisierungsmaßnahmen auf die Mieten zulässig ist, soll durch Förderung erreicht werden, dass Mieterhöhungen kostenneutral zu Einsparungen aus verringertem Wärmeenergiebedarf sind.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz schildert die zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 besonders geeigneten Instrumente. Konkret werden individuelle Sanierungsfahrpläne, Gebäudeenergiechecks und Energiebedarfsausweise sowie zertifizierte Umweltmanagement- und Energiemanagementsysteme oder Energieaudits benannt. Dabei sind Gebäudeenergiechecks zunächst als qualifiziertes Instrument zur Analyse und Maßnahmenkonzeption zu definieren. Darunter könnten zum Beispiel Gebäudechecks oder andere strukturierte Programme zu diesem Zweck fallen. Da die Entwicklung geeigneter Instrumente deutschlandweit voranschreitet, soll die Aufzählung hier nicht abschließend sein. Zugleich soll aber hervorgehoben werden, dass auch angestrebt wird, entsprechende vereinfachte Instrumente, die online durch den Gebäudeeigentümer selbst oder einen von ihm beauftragten Fachmann auszufüllen sind, für Mecklenburg-Vorpommern weiterzuentwickeln und hier einzusetzen. Ein Beispiel dafür könnte eine Weiterentwicklung des Sanierungskonfigurators des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sein (vergleiche www.sanierungskonfigurator.de). Mit der Einbeziehung von zertifizierten Umweltmanagement- und Energiemanagementsystemen sowie Energieaudits nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) in der jeweils geltenden Fassung wird sichergestellt, dass Unternehmen und andere Organisationen keine zusätzlichen Instrumente einführen müssen, sondern auch diejenigen nutzen können, zu denen sie gegebenenfalls ohnehin schon gesetzlich verpflichtet sind oder die schon vorhanden sind. Diese Aufzählung ist nicht abschließend in Bezug auf sinnvolle Instrumente, hat aber in Verbindung mit Absatz 4 und den darin enthaltenen Regelungen eine gewisse Bedeutung, da die hier aufgezählten Instrumente zur Umsetzung dieser Regelungen geeignet sind.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz legt für Gebäudeeigentümer einen Mindestanteil erneuerbarer Energien für das Jahr 2030 von 25 Prozent fest. Diese Festlegung wird durch die Öffnungsklausel des § 3 Abs. 4 Nr. 2 EEWärmeG explizit ermöglicht. Als Alternative und damit als Ersatzerfüllung wird die Deckung des Wärmebedarfs durch Nah- oder Fernwärme mit einem Mindestanteil von 75 Prozent aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder einem Mindestanteil von 25 Prozent erneuerbarer Energien sowie die Anwendung der unter Absatz 3 benannten Instrumente ermöglicht. Die Instrumente nach Absatz 3 beruhen auf einer kombinierten Optimierung des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Energieeinsparung, um Umsetzungsschritte zur Erfüllung der Ziele nach Absatz 1 aufzuzeigen. Dabei verpflichtet dieses Gesetz nicht zur Umsetzung dieser Schritte, sondern dient lediglich der Planung solcher und der Prüfung, ob und in welchem Umfang sie in Betracht kommen, denn im Einzelfall kann sich auch ergeben, dass eine energetische Sanierung oder die Nutzung erneuerbarer Energien unwirtschaftlich ist oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird. Diese Instrumente dienen damit dennoch der wirtschaftlichen Optimierung der energetischen Sanierung von Gebäuden, weil der Gebäudeeigentümer vor Ort am besten entscheiden kann, welche Maßnahme sich für seine Immobilie anbietet, ihren Wärmeverbrauch und ihre CO₂-Emissionen in Richtung auf die Klimaziele zu optimieren. Da Neubauten nach § 16 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung einen Energiebedarfsausweis führen müssen, ergibt sich hier kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Dem Gebäudeeigentümer bei diesen Maßnahmen einen großen Freiraum einzuräumen, ist zugleich eine Wertentscheidung dieses Gesetzes.

Die Regelung in Absatz 4 ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums. Die Bundesregierung hat sich über das Pariser Abkommen und im Rahmen der Europäischen Union zu ehrgeizigen Klimaschutzzielen verpflichtet, die nur eingehalten werden können, wenn sich alle Sektoren daran beteiligen. Dies betrifft Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Haushalte gleichermaßen. Letztere sind im Wärmesektor betroffen. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser internationalen Ziele erschließt sich nicht sofort. Allerdings ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Monitoring-Prozessen, die im Pariser Abkommen und über die Vereinbarungen in der Europäischen Union angelegt sind, diejenigen Staaten mit weiteren verbindlichen Vorgaben zu rechnen haben, die diese Ziele nicht einhalten. Die Ziele der Bundesrepublik sind so ehrgeizig, dass sie nur eingehalten werden können, wenn alle Sektoren dazu ihren Beitrag leisten. Fällt ein Sektor dabei zurück, rücken andere in den Fokus. Was der Wärmesektor nicht liefert, wird also die Industrie, die Energiewirtschaft, die Landwirtschaft oder der Verkehrssektor zusätzlich schultern müssen, was dort zusätzliche Eingriffe und Kosten auslöst. Insofern sind Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, ihren Beitrag zu leisten. Im geringsten Falle bedeutet dies, dass sie sich zunächst über den Zustand ihres Gebäudes und ihre Potenziale im Gebäudeenergie- und -wärmebereich Klarheit zu verschaffen haben. Sollten die wirtschaftlichen und sonstigen persönlichen Verhältnisse der Gebäudeeigentümer dies nicht gestatten, so sind sie von der Regelung ausgenommen. Die so beschriebene Regelung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, den Klimaschutzzielen zu dienen. Die Regelung ist geeignet, weil sie der Umsetzung der Klimaziele dient. Die Klimaziele sind abstrakt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. Der Einzelne kann sie nicht umsetzen, sondern nur einen Beitrag dazu leisten. Dazu gehört neben Wärmeschutzmaßnahmen und dem Einsatz klimafreundlicher Energieformen selbst auch deren planerische Vorbereitung, sofern davon ausgegangen werden kann, dass daraus im statistischen Mittel auch Umsetzungsmaßnahmen generiert werden, wenn sich die Eigentümer über das Potenzial von Maßnahmen bewusst werden.

Die Regelung ist als Lenkungsmaßnahme zur Umsetzung des Zieles geeignet. Sie ist erforderlich, weil sich kein milderes Mittel anbietet. Und sie ist verhältnismäßig, weil sie mit Einschränkungen ausgestattet ist, die der individuellen Situation des Eigentümers soweit wie möglich entgegenkommt: Der Umfang der Maßnahmen hat sich im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigentümers zu bewegen und die Verpflichtung entsteht nur, soweit die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers dies gestatten. Der erste Vorbehalt dient der Klarstellung. Etwas anderes gilt für den zweiten Vorbehalt, der allerdings zunächst die materielle Beweislast (im Falle der Unerweislichkeit der Umstände) der Behörde auferlegt und zudem klarstellt, dass die Regelung an der individuellen Situation des Eigentümers und nicht an den objektiven Kriterien des Gebäudes anbindet. Andernfalls würden selbst Eigentümer, deren Lebensperspektive die Durchführung der oben genannten Maßnahmen sinnlos erscheinen lassen (etwa wegen Alters oder anderen Umständen in der Lebensplanung) dennoch betroffen sein können, wenn damit ein Nutzen für das Gebäude generiert werden könnte, der darin liegt, dass spätere Eigentümer die Planung zu eigenen Zwecken weiter fortschreiben könnten. Das Merkmal „persönliche Verhältnisse“ ist klar vom Merkmal der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu trennen. Maßgebend ist hier, ob die planerische Maßnahme Sinn macht, also ob der voraussichtliche Erkenntnisgewinn für den Eigentümer dazu führt, dass sich für ihn Handlungsfenster in Richtung Klimaschutz öffnen. Damit ist die Maßnahme verhältnismäßig. Sanktionen sind nicht vorgesehen. Es gelten die Vollzugsmaßnahmen des allgemeinen Verwaltungsrechtes.

Zu § 10

Diese Vorschrift betont die Bedeutung des Verkehrssektors für das Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele. Auf den Verkehr entfallen in Mecklenburg-Vorpommern etwa ein Drittel des Endenergieverbrauchs. Mit etwa 3,5 Millionen Tonnen im Jahr an CO₂-Emissionen entfällt auf den Verkehrssektor ebenfalls rund ein Drittel der gesamten CO₂-Emissionen. Die zentralen Anknüpfungspunkte, wie steuerliche Regelungen oder Emissionsbeschränkungen, liegen nicht in der Kompetenz des Landes. Aufgrund der Bedeutung des Verkehrssektors für den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen sowie die zu erwartende Zunahme des Personen- und des Güterverkehrs erhält der Verkehrssektor gleichwohl eine besondere Aufmerksamkeit im Klimagesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Absatz 1

Nachhaltige Mobilität gehört zu den Kernzielen im Bereich Verkehr. Durch die Maßgaben „Vermeiden, Verlagern, Verbessern“ soll dieses Ziel im Rahmen eines abgestuften Verfahrens erreicht und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz geleistet werden. Zu den Zielen der Sätze 1 und 2 hat die Landesregierung entsprechend Satz 3 konkret Maßnahmen zu unterstützen sowie selbst durchzuführen und nimmt damit selbst eine Vorbildfunktion ein. Da sich auch hier die Möglichkeiten des Landes stark an den Rahmenbedingungen orientieren, ist zwar einerseits die Verpflichtung der Landesregierung zum Handeln in Bezug auf die Programmsätze in den Sätzen 1 und 2 formuliert, andererseits aber auch eine Offenheit gegeben, die eine Anpassung an die konkreten Bedingungen ermöglicht. Die Aufzählung der genannten Verkehrsarten ist nicht abschließend. Die Effizienzsteigerungen und der Einsatz erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich sollen technologieoffen möglich sein, um möglichst umfangreiche Treibhausgasreduzierungen erzielen zu können.

Der Elektromobilität kann dabei aufgrund technologiespezifischer Vorteile zwar eine Führungsrolle zugeordnet werden, die Treibhausgasreduzierungsziele anderer Technologien können aber ebenfalls zum Einsatz kommen.

Zu Absatz 2

Mit den genannten Maßnahmen sollen die Potenziale zur Treibhausgasreduzierung im Individualverkehr durch Verkehrsverlagerungen erweitert werden. Hierdurch kann ein maßgeblicher Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zu einem umweltfreundlichen Verkehr geleistet werden. Der Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu, um Rad- und Fußverkehr attraktiv und sicher gestalten zu können. Eine Gleichberechtigung aller Verkehrsmittel und -teilnehmenden ist perspektivisch zu erreichen. Dadurch soll es immer mehr Personen ermöglicht werden, anstatt des motorisierten den nicht motorisierten Verkehr zu nutzen. Gleiches gilt für die Erhöhung des Anreizes zur Nutzung des ÖPNV durch ein integriertes Angebot. Aufgrund der langen Wege in Mecklenburg-Vorpommern wird jedoch die Bedeutung des motorisierten Individualverkehrs auch weiterhin für bestimmte Konstellationen als hoch eingeschätzt. Dennoch ist Mobilität als Daseinsvorsorge landesweit durch öffentliche Personenverkehrsangebote zu sichern und es wird das Ziel verfolgt, den Individualverkehr, wo es möglich und sinnvoll ist, zugunsten der klimafreundlichen Alternativen ersetzen zu können. Die Aufzählung der genannten Verkehrsarten ist nicht abschließend.

Zu Absatz 3

Mit dem Mobilitätsmanagement-Ansatz sollen neben der klassischen Angebotsplanung vor allem Nachfrageelemente der Mobilität berücksichtigt werden. Zu diesen Nachfrageelementen zählen zum Beispiel Verkehrsinformationstage, Verkehrssicherheitstraining, Optimierung der Erreichbarkeit von Arbeits- und Freizeitorten, Jobtickets, Unterstützung von Carsharing, Vorzug und Kostenfreiheit von Parkmöglichkeiten für E-Fahrzeuge, zielgerichtetes Marketing für nachhaltigen Verkehr, Verbraucher- und Fahrverhalten sowie eine offensive Öffentlichkeitseinbeziehung. Dieser breitere Ansatz zur Bewerbung und Beförderung eines nachhaltigeren Verkehrs resultiert aus der Erkenntnis, dass Mobilitätsverhalten auch gesellschaftlich konstruiert ist und daher Maßnahmen zur Förderung eines umweltverträglichen Verkehrs auch über die reine Bereitstellung von Verkehrsoptionen hinausgehen sollten. Ein Anspruch auf die Unterstützung einzelner Vorhaben kann aus dem Absatz nicht abgeleitet werden.

Zu Absatz 4

Diverse Pilotprojekte und Beispiele aus anderen Ländern zeigen, dass ein vergünstigter, bestmöglich auch kostenfrei nutzbarer Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) die Nachfrage an diesem steigert und den Individualverkehr reduziert. Unabdingbar ist ein Ausbau der Angebote des ÖPNV, der die Grundlage für Modelle eines kostenfrei nutzbaren ÖPNVs bildet.

Zu § 11

Dieser Paragraph legt der Landesregierung die Verpflichtung auf, für eine konsequent umwelt- und klimafreundliche Beschaffung zu sorgen. Einer der wichtigsten Hebel dafür ist das Vergabegesetz. Verbindliche und konkrete Vorgaben für eine umwelt- und klimafreundliche Beschaffung sind derzeit nicht verankert. Mithilfe von klaren Vorgaben werden die Vergabestellen in die Lage versetzt, deutlich zielorientierter auf eine umwelt- und klimafreundliche Beschaffung abzu zielen.

Zu § 12**Zu Absatz 1**

Das Leitbild für die Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns bestimmt die Ausrichtung der Agrarpolitik des Landes. Künftig sollen darin neben der agrarstrukturellen, sozial-ökologischen und nachhaltigen Ausrichtung der Beitrag der Landwirtschaft zu den Klimaschutzzielen enthalten sein.

Zu Absatz 2

Zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes ist es notwendig, den Anteil des Ökolandbaus in Mecklenburg-Vorpommern deutlich zu erweitern, da dies eine emissionsärmere Bewirtschaftungsform darstellt sowie schonender und nachhaltiger mit den Ressourcen Boden, Luft und Wasser umgeht.

Zu Absatz 3

Diese Regelung soll verhindern, dass eine zu hohe regionale Konzentration von Nutztierbeständen entsteht. Damit soll eine flächengebundene, ressourcenschonende Viehhaltung in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet werden.

Zu Absatz 4

Eine regional ausgerichtete Landwirtschaft braucht regionale Veredlungs- und Vermarktungskapazitäten. Dies soll mit gezielten Werbe- und Förderprogrammen erreicht werden.

Zu Absatz 5

Diese Regelung unterstreicht die klimapolitische Bedeutung der Wälder. Mecklenburg-Vorpommern zählt zu den waldärmsten Flächenländern Deutschlands. Es hat sich zum Ziel gesetzt, den bundesdeutschen Durchschnitt der bewaldeten Fläche zu erreichen. Die bisherigen Bemühungen des Landes reichen nicht aus, um die Ziele des Landeswaldprogramms 2016 zu erreichen. Deshalb wird das Land mehr Flächen für Aufforstungsprogramme zur Verfügung stellen und bei privaten Flächenbesitzern darum werben, ebenfalls Flächen für Neuaufforstung bereitzustellen.

Zu Absatz 6

Diese Regelung dient zur Umsetzung der Ziele des Landeswaldprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2016.

Zu § 13

Um die ambitionierten Klimaschutzziele nach § 3 zu erfüllen, braucht es eine abgestimmte Förderkulisse. Deshalb müssen alle Förderprogramm überprüft und auf die Klimaziele des Landes ausgerichtet werden. Dazu gehören auch Anreize in der Fördersystematik, damit unter anderem Investitionen um Maßnahmen erweitert werden, die der Erfüllung der Klimaschutzziele dienlich sind.

Zu § 14

In diesem Paragraphen wird das Inkrafttreten und Außerkrafttreten geregelt. Die Gültigkeit des Gesetzes wird befristet. Die Befristungsdauer wird gemessen an den Evaluierungs- und Monitoringpflichten sowie der langfristigen Perspektive der Ziele nach § 3 auf den 31. Dezember 2050 festgelegt.